

Bisherige Version

Weglassungen sind grün hinterlegt.

Blau hinterlegt: in den Leitfaden übernommen.

Statuten

Statuten des Vereins „TALENT“ Schweiz

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „TALENT“ besteht ein Verein mit Sitz am Orte des Sekretariates gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2 Der Zweck von „TALENT“ ist die Förderung brachliegender Fähigkeiten und regionaler Ressourcen unter Berücksichtigung eines harmonischen Verhältnisses zwischen Menschen untereinander einerseits und Mensch und Natur andererseits. Es soll auf die Problematik des herrschenden Geldsystems aufmerksam machen und die Erfahrung vermitteln, dass gerechter Tausch möglich ist. Der Verein „TALENT“ hat gemeinnützigen Charakter, da er mit seinen Aktivitäten und Erfahrungswerten Bildung, Forschung und alle Interessierte unterstützt, die sich für alternative Formen des Miteinanders und der Wirtschaft interessieren.

Verwirklichung dieses Zwecks

Art. 3 „TALENT“ verwirklicht seine Ziele durch die Tätigkeit seiner Organe und Mitglieder sowie in freier Zusammenarbeit mit Menschen und Organisationen im In- und Ausland, welche seine Ziele teilen.

„TALENT“ ist ein Verrechnungssystem, um Tauschvorgänge ohne das herkömmliche Geld zu ermöglichen. Eine Verrechnungseinheit ist das TALENT (Tt.). TeilnehmerIn kann jede Person, Firma oder Organisation werden, die sich bereit erklärt, Grundsätze, Spielregeln, Beiträge und Gebühren des „TALENT“ zu akzeptieren und einzuhalten.

Neue Version

Änderungen sind gelb hinterlegt.

Statuten des Vereins „Talent Schweiz“

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Talent Schweiz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort des Sekretariates. Der Verein ist politisch & konfessionell unabhängig.

Art. 2 ZWECK

Der Zweck von „Talent Schweiz“ ist die Förderung brachliegender Fähigkeiten und regionaler Ressourcen unter Berücksichtigung eines harmonischen Verhältnisses zwischen Menschen untereinander einerseits und Mensch und Natur andererseits. Die Problematik des vorherrschenden Geldsystems wird thematisiert und Erfahrungen vermittelt, wie gerechter Tausch möglich ist. „Talent Schweiz“ hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Der Verein fördert die Koordination und Unterstützung von Privaten, Organisationen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die sich mit Fragen und Umsetzungsmöglichkeiten nachhaltiger Formen des Zusammenlebens und Wirtschaftens beschäftigen.

Art. 2.1 Umsetzung des Zwecks

„Talent Schweiz“ verwirklicht seine Ziele durch die Tätigkeit seiner Organe und Mitglieder sowie in freier Zusammenarbeit mit Menschen und Organisationen im In- und Ausland, welche seine Ziele teilen.

„Talent Schweiz“ ermöglicht Tauschvorgänge ohne das herkömmliche Geld durch die Verrechnungseinheit TALENT (Tt.).

Die Details des Tauschhandels sind in einem Leitfaden festgehalten, der von der

Gruppen

Art. 4 Mitglieder von „TALENT“ können sich zu selbständigen Gruppen zusammenschliessen, insbesondere Mitglieder aus der gleichen Region zu Regionalgruppen. Regionalgruppen konstituieren sich selbst und wählen selbständig eine oder mehrere RegionalleiterInnen. Gewählte RegionalleiterInnen können nur von der jeweiligen Regionalgruppe abgewählt werden, Vorstand und Mitgliederversammlung können nur Empfehlungen aussprechen. RegionalgruppenleiterInnen werden unverzüglich über neu eintretende Mitglieder in ihrer Region informiert. Regionalgruppen erhalten einen jährlich an der Mitgliederversammlung festzulegenden Prozentsatz der Mitgliederbeiträge aller Mitglieder aus ihrer Region zur selbständigen Verwendung. In Zweifelsfällen kann jedes Mitglied selbst entscheiden, welcher Regionalgruppe sie oder er angehört. Bei der Auflösung einer Regionalgruppe gehen deren Inventar und Vermögen an der Verein „Talent“ über.

Kommunikation

Art. 4a Die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern erfolgt so weit möglich per E-Mail, Newsletter und Website.

Insbesondere werden Einladungen und der Versand von Traktandenlisten für Mitgliederversammlungen soweit möglich per Newsletter oder E-Mail durchgeführt.

Vereinsbeschlüsse online via Website oder per E-Mail sind gültig, wenn eine einfache Mehrheit derjenigen Mitglieder zustimmt, die innerhalb des letzten Jahres ein Tauschgeschäft getätigt haben, das mit der Cyclos-Online-Software verbucht wurde.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine E-Mail-Adresse z.B. in der Form vorname.nachname@talent.ch zur Verfügung gestellt.

Mitglieder, die keine Kommunikation per E-Mail

Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

TeilnehmerIn kann jede Person, Firma oder Organisation werden, die sich bereit erklärt, Statuten und Leitfaden sowie Beiträge und Gebühren von „Talent Schweiz“ zu akzeptieren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 3.1 Regional-/Themen-Gruppen

Mitglieder von „Talent Schweiz“ können sich zu selbständigen Gruppen zusammenschliessen, insbesondere Mitglieder aus der gleichen Region zu Regionalgruppen. Die Mitgliederversammlung bestimmt Regelungen zu Regional- oder Themen-Gruppen und hält diese im Leitfaden fest.

Art. 3.2 Beendigung Mitgliedschaft oder Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der oder die Betroffene kann den Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Die Bedingungen zum Ausschluss und Austritt werden im Leitfaden bestimmt.

Art. 4 ORGANE

Die Organe von „Talent Schweiz“ sind:

Art. 4.1 Die Mitgliederversammlung

- ist das bestimmende Organ.

- findet jährlich bis spätestens September statt.

Der Vorstand kündigt die Versammlung mindestens 60 Tage voraus an, die Mitglieder können Anträge für Traktanden bis 40 Tage vor der Versammlung einreichen. Die Versammlungseinladung mit Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im voraus.

- wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.

- hat die Möglichkeit, eine Präsidentin / einen Präsidenten zu wählen oder überlässt dem Vorstand die selbständige Konstitution ohne

wünschen, stellen dem Vorstand Briefmarken für den Postversand der Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Online-Abstimmungen zur Verfügung.

ORGANE

Die Organe von „TALENT“ sind:

Die Mitgliederversammlung

Art. 5 Die Generalversammlung wählt

- den Vorstand
- die Rechnungsrevisoren,

sie hat die Möglichkeit, eine Präsidentin / einen Präsidenten zu wählen,

und sie genehmigt

- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- das Jahresbudget
- das Tätigkeitsprogramm.

Sie legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest sowie welcher Anteil der Mitgliederbeiträge in Franken und / oder Talent den existierenden Regionalgruppen zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens September statt. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 30 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes. Sie entscheidet auch, ob sie selber für die Behandlung von Mitgliederanträgen zuständig sein will oder ob sie dieses Recht im Einzelfall an den Vorstand abtreten will. Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium einzureichen.

Für jede Mitgliederversammlung können Mitglieder ihre Stimme einem Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt übertragen.

Jedes anwesende Mitglied darf nur eine zusätzlich

Präsident/in.

- bestimmt die Tauschregeln im Leitfaden.
- genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, eventuell ein Jahresbudget und ein Tätigkeitsprogramm;
- legt jährlich den Mitgliederbeitrag sowie dessen Verwendung fest.
- entscheidet über Anträge von Vorstand und Mitgliedern.
- kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.

Art. 4.2 Der Vorstand

- ist das ausführende Organ.
- besteht aus einer freien Anzahl von Mitgliedern aber mindestens zwei.
- regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
- behandelt die laufenden Geschäfte.
- vertritt den Verein gegen aussen.
- initiiert und organisiert Veranstaltungen und Aktionen.
- kann Sekretariatsarbeiten delegieren.
- kann Arbeitsgruppen bestellen.
- erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 4.3 Die Revisionsstelle

- besteht aus einer oder mehreren Personen.
- erhält Einblick in die entsprechenden Akten.
- prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Fernbleibende Mitglieder sowie Organisationen

ihm übertragene Stimme vertreten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

der Vorstand

Art. 6 Der Vorstand ist das ausführende Organ von „TALENT“. Er behandelt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus einer freien Anzahl von Mitgliedern, aber mindestens 2 und konstituiert sich selbst.

Er wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand

- vertritt „TALENT“ gegen aussen,
- **bestimmt die Redaktion der Marktzeitung und des Mitgliederverzeichnisses,**
- initiiert und organisiert Veranstaltungen und Aktionen,
- **erarbeitet Stellungnahmen zuhanden von Behörden und Öffentlichkeit,**
- **bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor,**
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- bestellt bei Bedarf Arbeitsgruppen.

Finanzierung und Mittelverwendung

Art. 7 Der Verein Talent Schweiz setzt durch seine Tätigkeiten ein Beispiel, wie eine Institution in der Schweiz **nur** mit Tauschwährung und ehrenamtlichem Engagement aktiv sein kann.

Er führt im Normalfall nur Aktivitäten aus, die keine Kosten in Schweizer Franken erzeugen.

Inbesondere werden weder vom Vorstand noch von einzelnen Mitgliedern Verpflichtungen eingegangen, die regelmässige Kosten in Schweizer Franken erzeugen.

In keinem Fall dürfen der Vorstand oder andere

und Firmen können mit schriftlicher Vollmacht ihre Stimme einem Mitglied übertragen, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

Art. 4.5 Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 5 KOMMUNIKATION

Die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern erfolgt so weit möglich per E-Mail, Newsletter und Website.

Vereinsbeschlüsse online via Website oder per E-Mail sind gültig.

Weitere Details werden im Leitfaden geregelt.

Art. 6 FINANZEN

„Talent Schweiz“ setzt durch seine Tätigkeiten ein Beispiel, wie eine Institution in der Schweiz mit Tauschwährung und ehrenamtlichem Engagement aktiv sein kann.

Er führt im Normalfall nur Aktivitäten aus, die keine Kosten in Schweizer Franken erzeugen.

Der Vorstand oder andere Vereinsmitglieder dürfen keine Schulden in Schweizer Franken **im Namen des Vereins eingehen.**

„Talent Schweiz“ finanziert seinen Betrieb und seine Aktivitäten durch

- Mitgliederbeiträge in Talent oder Schweizer Franken
- Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen
- freie Spenden und Zuwendungen von Personen und Institutionen.

„Talent Schweiz“ führt seine Buchhaltung inklusive aller Belege ausschliesslich elektronisch (papierloses Büro).

Vereinsmitglieder Schulden in Schweizer Franken eingehen.

„Talent“ finanziert seinen Betrieb und seine Aktivitäten durch

- Mitgliederbeiträge in Talent oder Schweizer Franken
- Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen
- freie Spenden und Zuwendungen von Personen und Institutionen.

Für die Verpflichtungen von „TALENT“ haftet nur dessen Vermögen.

Übergangsbestimmungen: Alle aktuell vorhandenen Verpflichtungen in Schweizer Franken werden vom Vorstand so schnell wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Artikels aufgelöst.

Sekretariat

Art. 8 „TALENT“ führt ein Sekretariat, allein oder mit anderen Organisationen zusammen, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und als Anlaufstelle für Mitglieder und Aussenstehende dient. Das Sekretariat kann von mehreren Mitgliedern in gemeinsamer Absprache geführt werden.

Arbeitsgruppen

Art. 9 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für einzelne Problemkreise und Aufgaben einsetzen, die

- ihn temporär oder dauernd beraten,
- bestimmte Aktivitäten organisieren,
- einzelne Aufgaben ständig wahrnehmen.

Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie erhalten jederzeit Einblick in die entsprechenden Akten.

Art. 7 HAFTUNG

Für die Verpflichtungen von „Talent Schweiz“ haftet allein dessen Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 STATUTEN- und LEITFADEN-REVISION

Für die Änderung der Statuten und des Leitfadens sind an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Art. 9 AUFLÖSUNG

„Talent Schweiz“ kann sich mit Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung auflösen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern nötig.

Ein allfälliges Vermögen geht an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck.

Art. 10 INKRAFTTRETEN

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Oktober 2001 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Änderungen wurden vorgenommen anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 30. April 2005, vom 13. April 2013, vom 24. Juni 2017, vom 26. Mai 2018 und vom 27. April 2019.

Statutenrevision

Art. 11 Für die Änderung dieser Statuten sind an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Auflösung

Art. 12 „TALENT“ kann sich mit Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung auflösen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern nötig. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bei der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Oktober 2001 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Änderungen wurden vorgenommen anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 30. April 2005, vom 13. April 2013, vom 24. Juni 2017 und vom 26. Mai 2018